



# Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

## Nur per E-Mail

Regierungen

Bayerisches Landesamt für Gesundheit und  
Lebensmittelsicherheit

Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
44.1a-G8791-2019/1-59

Telefon +49 (89) 9214-3514  
Dr. Felicitas Schurian

München  
24.01.2020

Tierische Nebenprodukte - Tierische Lebensmittel;  
Entsorgung von möglicherweise PFC-belasteten Wildschweineinnereien

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Schreiben ersetzt das UMS mit gleichem Titel vom 08.01.2020, Az. 44.1a-G8791-2019/1-41.

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) untersucht derzeit Wildschweinelebern aus weiteren Regionen Bayerns. Die bisherigen Ergebnisse deuten darauf hin, dass Belastungen mit perfluorierten Alkylsubstanzen wie Perfluorooctansulfonsäure (PFOS) und Perfluorooctansäure (PFOA) – basierend auf der aktuellen toxikologischen Bewertung der EFSA – für die überwiegende Zahl der Proben in nicht unkritischen Größenordnungen nachweisbar sind. Das Fleisch dieser Tiere wies im Gegensatz zu den Innereien auch bei einer hohen Belastung der Wildschweinleber mit PFOS in der Regel nur einen vergleichsweise geringen und unproblematischen Gehalt auf.

Auf Grund der hohen Belastung der Wildschweinleber und der oben beschriebenen Problematik für Wildschweineinnereien empfiehlt das LGL vorsorglich in bestimmten

Jagdgebieten generell auf den Verkauf und den Verzehr sämtlicher Wildschweinnereien zu verzichten.

Zur **Beseitigung** von PFOS-/PFOA-belasteten Wildschweinnereien aus Jagdgebieten, bei denen eine Belastung angenommen werden kann, teilen wir Folgendes mit:

Für die Beseitigung von gesunden Wildtieren ist die VO (EG) Nr. 1069/2009 nicht anwendbar (Art. 2 Abs. 2 lit. a VO (EG) Nr. 1069/2009).

Das TNP-Recht gilt des Weiteren auch nicht für Körper oder Teile von frei lebendem Wild, die nach der Tötung gemäß der guten Jagdpraxis nicht eingesammelt werden (Art. 2 Abs. 2 lit. b VO (EG) Nr. 1069/2009).

In beiden Fallkonstellationen ändert auch eine vermutete PFOA/PFOS-Belastung daran nichts.

Das StMUV vertritt allerdings die Auffassung, dass in den betroffenen Jagdgebieten das jagdlich übliche Vergraben der Wildschweinnereien sowie das Entsorgen auf dem Luderplatz im Hinblick auf das Minimierungsgebot des Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 bis auf weiteres zu unterlassen ist und die Innereien sicher zu entsorgen sind. Beim Vergraben bzw. Entsorgen der Wildschweinnereien ist nicht auszuschließen, dass andere Wildschweine die betroffenen höher belasteten Innereien aufnehmen und es so zu einer weiteren Anreicherung der Schadstoffe in der Nahrungskette kommt.

Diese Innereien sollten nach Möglichkeit geruchsdicht verpackt und nach den Vorgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers über die Restabfallentsorgung (graue Tonne) entsorgt oder direkt der Müllverbrennung zugeführt werden. Eine Eigenkompostierung ist nicht möglich. Eine Entsorgung in einer Tierkörperbeseitigungsanlage wird aufgrund der möglichen Verschleppung der PFOA/PFOS über das Abwasser oder eines der Ausgangsprodukte nicht empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

*gez.*

Dr. Felicitas Schurian  
Veterinärdirektorin